



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Finanzausschuss	23.05.2011	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der
Geschäftsordnung

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates

hier: Haushaltskonsolidierung - Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 14.12.2010

Vor dem Hintergrund der geänderten Beschlussfassung des Rates am 14.12.2010 zur Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr stellt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgende Anfrage:

1. Welche Schritte hält die Verwaltung für realisierbar, um insbesondere die Einnahmenseite im Rahmen der Haushaltskonsolidierung zu stärken?
2. Welche Möglichkeiten verfolgt die Verwaltung gegenwärtig für eine Finanzierung des Winterdienstes im Sinne des Ratsauftrages und wann ist mit einer Vorlage von Vorschlägen zu rechnen?

Die Verwaltung nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

zu Frage 1.:

Zur Stärkung der Einnahmeseite würde insbesondere eine Anhebung des Hebesatzes bei der Grundsteuer B führen. Der Hebesatz liegt seit 1995 unverändert bei 500 v. H.

Gem. § 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes ist der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes bis zum 30.06. eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen. Nach diesem Zeitpunkt kann der Beschluss über die

Festsetzung des Hebesatzes gefasst werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet.

Eine Anhebung des Grundsteuer-Hebesatzes zur Stärkung der Einnahmeseite müsste also – sofern dies für das Hj. 2011 erfolgen soll – bis zum 30.06.2011 vom Rat beschlossen werden. Sollte eine Anhebung für das Hj. 2012 erfolgen, ist ein entsprechender Ratsbeschluss bis zum 30.06.2012 erforderlich.

In einer Statistik des Bundes der Steuerzahler zur Höhe der Grundsteuer-B-Hebesätze in Nordrhein-Westfalen belegt die Stadt Köln mit einem Hebesatz von 500 v. H. gemeinsam mit Leverkusen den 4 Rang. Höhere Hebesätze werden lediglich für die Städte Essen und Düren (beide 590 v. H.), Bonn (530 v. H.) und Bochum (525 v. H.) ausgewiesen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Ergebnisse der „Arbeitsgruppe zum Aufgabenabbau, zur Standardreduzierung und Ertragssteigerung“, die in den Doppelhaushalt 2010/2011 eingeflossen sind, sieht die Verwaltung derzeit keine weiteren Maßnahmen zur Stärkung der Einnahmeseite im Rahmen der Haushaltskonsolidierung.

zu Frage 2.:

Die Finanzierung der Kosten des Winterdienstes kann aus Sicht der Verwaltung nur durch die Einführung einer Winterdienstgebühr oder zu Lasten des allg. Haushaltes erfolgen. Die Haushaltsbelastung kann durch eine Anhebung des Grundsteuer-Hebesatzes gegenfinanziert werden. Bezüglich der Voraussetzungen wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

Die Winterdienstgebühr belastet die Zahlungspflichtigen in unterschiedlicher Höhe, je nach der Zuordnung der entsprechenden Straßenkategorie. Da die Winterdienstgebühr – die im Rahmen der Straßenreinigungsgebühr erhoben wird – im Rahmen der Umlage der Nebenkosten auf die Mieter überwältzt werden kann, sind diese ebenfalls in unterschiedlicher Höhe belastet.

Sofern keine separate Winterdienstgebühr erhoben wird, muss die Finanzierung weiterhin zu Lasten des allg. Haushaltes erfolgen. Um diesem eine entsprechende Entlastung zukommen zu lassen, bietet sich eine Anhebung der Grundsteuer B an. Um den für die Winterdienstgebühr in Rede stehenden Betrag von rd. 3,1 Mio. Euro auszugleichen, wäre eine Anhebung des Hebesatzes um rd. 10 %-Punkte erforderlich.

Die Grundsteuer B wird nach einheitlichen Kriterien erhoben (die Lage des Grundstücks spiegelt sich im Einheitswert wider), damit würden die Kosten des Winterdienstes von allen Abgabepflichtigen getragen. Auch die Grundsteuer B kann auf die Mieter umgelegt werden.

Grundsätzlich ist somit festzustellen, dass sowohl Winterdienstgebühr als auch Grundsteuererhöhung auf die Mieter umgelegt werden können. Dementsprechend erfolgt auch eine Belastung des städt. Haushaltes in den Bereichen, in denen die Kosten der Unterkunft ganz oder teilweise durch die Stadt übernommen werden müssen (bei Empfängern von Leistungen des SGB II trägt der Bund im Hj. 2011 rd. 24,5 % der Mietaufwendungen und damit auch 24,5 % der Zusatzbelastung).

Die Verwaltung wird dem Rat im Rahmen des Hpl.-Verfahrens 2012 Vorschläge zur Finanzierung des Winterdienstes unterbreiten. Auch eine Anhebung der Grundsteuer B wird – in Anbetracht des fortgeschrittenen Jahresverlaufs – erst in 2012 möglich sein.

gez. Klug